

(Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur)

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der allgemein bildenden Schulen und
(Landes-)Förderzentren in Schleswig-
Holstein

Team Corona-Informationen Schule
E-Mail: corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de

12. Mai 2021

Corona-Schulinformation 2021 - 033

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, liebe Kolleginnen und Kollegen,

in dieser Schulinformation greifen wir folgende aktuelle Themen für Sie auf:

1. Neue Schulen-Coronaverordnung und neuer Corona-Reaktionsplan	2
2. Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen	3
3. Impfungen von Lehrkräften.....	3
4. Testlieferungen in KW20 und ab KW21	3
5. Hinweise zum Sportunterricht.....	4
6. Leistungsbeurteilung	5
7. Zeugnisübergabe zum Schluss des Schuljahres 2020/21	6

1. Neue Schulen-Coronaverordnung und neuer Corona-Reaktionsplan

Ab 17. Mai 2021 gilt die Schulen-CoronaVO in neuer Fassung. Mit dieser Neufassung wird die Systematik zum Schulbetrieb in einer Stufenzuordnung fortgesetzt. Es bleibt bei vier Stufen des Schulbetriebs (§§ 7 bis 7c) in Anknüpfung an die Sieben-Tage-Inzidenz (RKI) in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt. Dabei lässt sich direkt aus der Verordnung bzw. dem Bundesinfektionsschutzgesetz bestimmen, nach welcher der vier Stufen sich der Schulbetrieb in dem betreffenden Kreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt richtet. Die vier Stufen sind wie folgt: Stufe I (<50), Stufe II (>50 bis 100), Stufe III (>100 bis 165), Stufe 4 (>165).

Diese Änderungen in der Systematik bei den Regelungen zum Schulbetrieb führen einerseits zu mehr Präsenzunterricht insbesondere an den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren. Andererseits wird mehr Verlässlichkeit im Sinne der Erkennbarkeit von Abfolgen im Schulbetrieb erzeugt, die sich anhand der Sieben-Tage-Inzidenz grundsätzlich unmittelbar aus der Verordnung bzw. dem Infektionsschutzgesetz ergeben. Das bedeutet für Sie, Ihr Kollegium und die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern, dass alle an Schule Beteiligten einen anstehenden Wechsel zwischen Präsenz, Wechselunterricht und Lernen auf Distanz durch einen Blick auf die Webseite des RKI frühzeitig erkennen können. Bei der Zählung ist zu beachten, dass für einen Wechsel in die nächsthöhere Stufe (Überschreitung eines Schwellenwertes) in **Tagen** gezählt wird, für einen Wechsel in die nächstniedrigere Stufe (Unterschreitung eines Schwellenwertes) in **Werktagen** gezählt wird. Sonn- und Feiertage sind keine Werktage und fließen daher im letzteren Falle nicht in die Zählung mit ein. Die Information über einen möglichen Wechsel erhalten Sie durch das Bildungsministerium.

Wichtigste Neuerung ist die Überführung der Regelungen des sog. 100er-Erlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren in die Verordnung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Danach findet nun der Schulbetrieb ab einer Inzidenz von 100 im Kreis bzw. der kreisfreien Stadt an den allgemein bildenden Schulen in allen Jahrgangsstufen in Form von **Wechselunterricht** statt. Das Distanzlernen mit den Ausnahmen für Abschlussjahrgänge usw. setzt erst ab einer Inzidenz von 165 ein.

Sie finden die aktuelle Fassung der Verordnung unter diesem Link:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210511_Schulen-CoronaVO.html

Die aktuelle Fassung des Corona-Reaktionsplans für die Schulen finden Sie hier:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/corona-reaktionsplan.pdf?blob=publicationFile&v=5

2. Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen

Am 9. Mai 2021 ist die „Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ in Kraft getreten. Nach dieser werden geimpfte und genesene Personen teilweise von Ge- und Verboten befreit. Beispielsweise sind vollständig gegen Covid-19 geimpfte (zwei Wochen nach der zweiten Impfung) und von einer Infektion genesene Personen (bei denen mittels PCR eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wurde, die mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt) von der Testverpflichtung befreit, auch derjenigen gem. Schulen-CoronaVO. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internet-Seite des Sozialministeriums unter folgendem Link:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/Genesen_Getestet_Geimpft.html

3. Impfungen von Lehrkräften

Sollten niedergelassene Ärztinnen und Ärzte auf Sie zukommen und anbieten, das Kollegium zu impfen, können Sie über dieses Angebot eigenverantwortlich entscheiden. Die Impfungen sind grundsätzlich zulässig aufgrund der Einordnung des an Schulen tätigen Personals in die Gruppe mit der Priorität 3 oder 2 laut Impfverordnung. Bei der Planung ist zu beachten, dass der Schulbetrieb nicht über Gebühr beeinträchtigt wird. So erscheint es beispielsweise ratsam, Impfgruppen zu bilden, damit es durch das mögliche Auftreten kurzzeitiger Impfreaktionen nicht zu größeren Unterrichtsausfällen kommt. Bedenken Sie bitte auch, dass unter Umständen entstehende Zusatzkosten für ein solches Angebot nicht übernommen werden.

Lehrkräfte, die sich in Elternzeit befinden und nicht innerhalb des Jahres 2021 in den Unterricht zurückkehren, gehören nicht zur Gruppe mit der Priorität 3. Maßstab für die Priorisierung ist die Tätigkeit im Rahmen des Schulbetriebs zusammen mit den damit einhergehenden regelmäßigen Kontakten.

4. Testlieferungen in KW20 und ab KW21

Aufgrund des Feiertages am Donnerstag werden in dieser Woche noch bis einschließlich Mittwoch Selbsttests von der GMSH über die Ämter ausgeliefert. Soweit eine Lieferung in dieser Woche nicht erfolgt, wird diese am Montag, den 17. Mai 2021, zugestellt. Somit steht für die nächste Kalenderwoche allen Schulen Material für zwei Testtage zur Verfügung. Ab 24. Mai 2021 wird das Verfahren zur Bestellung umgestellt, um es für Sie noch praktikabler zu gestalten.

Sie sind durch die GMSH bereits über den neuen Bestellmodus informiert worden. Bis Dienstagabend, den 18. Mai 2021, müssen Sie die Test-Bestellung für die folgende Woche ab 24. Mai 2021 über die Plattform der GMSH durchführen, sonst erfolgt für die 21.

Kalenderwoche keine Lieferung. Sie haben dazu ein gesondertes Schreiben von der GMSH erhalten, welches Sie auch noch einmal in der Anlage zu dieser Schulinformation finden.

Es werden in der nächsten Woche (KW 20) etwa 800.000 Roche-Tests geliefert sowie zusätzlich etwa 100.000 LEPU-Tests, die erst ab 18 Jahren angewendet werden dürfen. Alle Schulen erhalten im Rahmen ihrer Bestellung einen Anteil von 10-20% LEPU-Tests **für die Beschäftigten**. Bitte beachten Sie die Einschränkung bei den LEPU-Tests bei Ihrer schulinternen Verteilung.

5. Hinweise zum Sportunterricht

Die fachaufsichtlichen Hinweise zum Sportunterricht vom 12. März 2021 („Aktuelle Hinweise zum Sportunterricht“), versandt mit der Corona-Schulinformation 021 vom selben Tage (nochmals als Anlage zu dieser Information beigefügt), gelten mit folgenden Änderungen fort:

- Schwimmen

Der Besuch von Schwimmstätten im Rahmen des Sportunterrichts der Grundschulen sowie der Klassenstufen 5 und 6 ist unter Einhaltung der Kohorten-Regelung wieder möglich. Bei der Organisation und Durchführung des Schwimmunterrichts ist das Hygienekonzept der Schwimmstätte zu beachten, auf dessen Grundlage das örtliche Gesundheitsamt eine Ausnahmegenehmigung zur Öffnung für schulischen Schwimmunterricht erteilen kann.

- Mannschaftssportarten (z.B. Basketball, Fußball, Handball, Hockey)

Zu den bisher zulässigen Teilen der Fachanforderungen Sport (Individualsportarten und Rückschlagspiele) kommen die Mannschaftssportarten unter der Bedingung hinzu, dass

- sie ausschließlich im Freien unterrichtet werden und
- dafür Unterrichtsinhalte ausgewählt werden, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, direkten Körperkontakt zu vermeiden, insbesondere technische Übungsformen und spielorientierte Interaktionsformen in festen Kleingruppen. Zweikämpfe sind verboten.
- Die Regelung zur Ausnahme von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für den Sportunterricht gemäß Schulen-Coronaverordnung (§ 2 Abs. 2 Ziffer 3) gilt fort.

6. Leistungsbeurteilung

Uns erreichen aktuell zunehmend Nachfragen zur Leistungsbewertung im kommenden Jahreszeugnis. Daher erhalten Sie hier noch einmal eine Zusammenstellung der wichtigsten Punkte:

- § 148 c (1) Schulgesetz
Soweit im Schuljahr 2020/21 aufgrund des Corona-Pandemie-Geschehens in der Schule kein oder nur ein eingeschränkter Unterricht stattfinden kann, sind fachbezogene Leistungen, die Schülerinnen und Schüler auf Veranlassung der Schule außerhalb des Präsenzunterrichts erbringen, bei der Leistungsbewertung und Notenbildung zu berücksichtigen, sofern eine angemessene Gewichtung der Leistung möglich ist.
- Rahmenplan Schuljahr 2020/21
Im Schuljahr 2020/21 werden in allen Fächern Noten bzw. Leistungsbewertungen in verbaler Form erteilt, auch wenn Teile des Unterrichts aus der Distanz unterrichtet werden (z.B. bei eingesetzten Lehrkräften-Tandems oder wenn die Lehrkraft eines Faches nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden kann) oder wenn bei Quarantänemaßnahmen der Unterricht vorübergehend komplett aus der Distanz erteilt werden muss.

Gleichwertige Leistungsnachweise als Ersatz für Klassenarbeiten

- sollen im Distanzlernen stärker genutzt werden,
- bedürfen einer sorgsamten Berücksichtigung der Lern- und Arbeitsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler im häuslichen Umfeld,
- sollten ggf. ergänzt werden durch Formate zur Absicherung der Eigenständigkeit der erbrachten Leistung.

Unterrichtsbeiträge umfassen ggf. stärker als früher Ergebnisse aus häuslicher Einzel- und Gruppenarbeit. Benotung setzt voraus:

- angemessene Arbeitsaufträge
- Verfügbarkeit von schulischer Unterstützung für Schülerinnen und Schüler
- Erkennbarkeit der Eigenleistung.

Kurze Tests (unbedingt nicht länger als 20 Minuten) können ebenfalls helfen, den Erfolg von Lernprozessen zu überprüfen.

Der Erlass vom 11.2.2021, dem zu Folge die gemäß der Erlasse „Leistungsnachweise in der Primar- und Sekundarstufe I“ vom 3. Mai 2018 und „Zahl und Umfang der Klassenarbeiten in der gymnasialen Oberstufe“ vom 27. Juli 2010 vorgesehene Anzahl

an Leistungsnachweisen reduziert werden kann, wenn die Entwicklung des Infektionsgeschehens Anpassungen erforderlich macht, gilt unverändert.

- Distanzlernen

Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer nicht vorliegenden Bescheinigung über eine negative Testung nicht zugangsberechtigt sind, erhalten ein eingeschränktes Angebot im Distanzlernen. Ein Anspruch auf ein Lernen in Distanz, welches in Gestalt und Umfang bei einem vollständigen Entfallen von Präsenzunterricht vorzusehen wäre, besteht nicht (§ 8 (4) SchulenCoronaVO). Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die von ihren Eltern beurlaubt wurden. Die Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler erfolgt auf Basis dessen, was Lehrkräften im Rahmen der realisierbaren Kontakte und an Rückläufen zu Arbeitsaufträgen und Aufgaben an Erkenntnissen möglich ist. Diese Arbeitsaufträge können die Lehrkräfte auch verpflichtend aufgeben. Dabei überprüfen Lehrkräfte, z. B. über regelmäßige Gespräche zu eingereichten Arbeitsergebnissen, den Grad der Eigenständigkeit der Bearbeitung und tragen den Bedingungen, unter denen Arbeitsergebnisse entstanden sind, bei der Bewertung angemessen Rechnung.

7. Zeugnisübergabe zum Schluss des Schuljahres 2020/21

Grundsätzlich sollen die Zeugnisse im Rahmen des Präsenzunterrichts oder nötigenfalls im Rahmen des Wechselunterrichts ausgegeben werden. Die Ausgabe der Schulzeugnisse zum Schluss des Schuljahres 2020/21 kann abhängig von den vorgesehenen Präsenzzeiten für die einzelnen Klassen beginnend ab Montag, den 7. Juni 2021 erfolgen und muss bis zum Freitag, den 18. Juni 2021 abgeschlossen sein.

Im begründeten Ausnahmefall, wie beispielsweise bei Erkrankungen, erhalten die Schülerinnen und Schüler ihr Originalzeugnis auf den auch sonst schulüblichen Wegen, z. B. indem Eltern für ihre Kinder die Zeugnisse abholen, Mitschülerinnen oder Mitschüler durch die Eltern eines erkrankten Kindes autorisiert werden, das Zeugnis in einem verschlossenen Umschlag mitzunehmen, oder im Einzelfall auch in Abstimmung mit den Eltern auf dem Postweg.

Bitte leiten Sie die Corona-Schulinformation auch an die Gremien in Ihrer Schule weiter. Für die Umsetzung des neuen Corona-Reaktionsplanes empfehlen wir, dass Sie im Kollegium über die neuen Regeln und Inzidenzwertgrenzen sprechen, um Missverständnisse zu vermeiden. Sollte in einem Kreis ein Wechsel zwischen Präsenz, Wechselunterricht oder Distanzlernen anstehen, werden Sie spätestens am Vortag durch das Schulamt Ihres Kreises oder Ihrer kreisfreien Stadt informiert. Bei Rückfragen schreiben Sie uns gern eine E-Mail an folgende Adresse: corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Kraft

Anlagen

- Schreiben der GMSH zur Test-Bestellung
- Aktuelle Hinweise zum Sportunterricht (12. März 2021)